

5.) Erscheint es nothwendig, daß diejenigen Zugeständnisse, welche den Deutsch-Katholiken zukommen sollen, unter ausdrücklicher Erwähnung der ständischen Zustimmung, insoweit solche erforderlich, im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

Da nun auch zugleich

6.) über die religiöse Erziehung der Kinder der Deutsch-Katholiken und den Schulbesuch derselben mancherlei Zweifel entstanden sind, die Kammern aber sich mit den von Allerhöchstdero Staatsregierung ausgesprochenen, in den Mittheilungen der Verhandlungen der ersten Kammer S. 195 fig. zu lesenden Grundsätzen allenthalben einverstanden haben, so bitten wir, daß jene Grundsätze in einem zu erlassenden Publicandum öffentlich bekannt gemacht werden.

Wenn endlich in der mehrerwähnten Beilage des Allerhöchsten Decrets als Bedingungen der Ertheilung der den Deutsch-Katholiken zu gewährenden Vergünstigungen und der Belassung derselben namentlich die beiden Punkte herausgehoben worden:

1.) daß sich in Folge einer größern Zahl von Dissidenten und sonstiger localer Verhältnisse ein Bedürfniß zu Ueberlassung evangelischer Kirchen zu dem Gottesdienste der Deutsch-Katholiken ergebe,

2.) daß sich nicht etwa bei dem Cultus und den Lehrvorträgen derselben Elemente, welche die Religion oder den Staat gefährden, herausstellen, so haben wir hier noch ehrerbietigst zu erklären, daß wir zwar die Angemessenheit jener Bedingungen vollkommen anerkennen, jedoch auch erklären, wie die eingangsgedachte, von der Staatsregierung erforderte Ermächtigung zu Ertheilung jener Vergünstigungen unserer Seits nur unter der Voraussetzung ausgesprochen werde, daß Allerhöchstdero Staatsregierung dasjenige, was sie in Folge jener Ermächtigung den Deutsch-Katholiken zu bewilligen befugt sein wird, ihnen auch lediglich beim Eintritt des Gegentheils der so eben bemerkten Bedingungen unter 1. und 2. versage, oder, wenn es schon bewilligt ist, zurücknehme.

Indem wir uns wegen der Berücksichtigung dieser Anträge allergnädigste Zusicherung unterthänigst erbitten, verharren wir in tiefster Ehrfurcht mit unwandelbarer Treue

Eu. Königlichen Majestät

Dresden,
am 28. April 1846.

allerunterthänigst treuehormsamste
Ständeversammlung.